

Übertreibung behaupten, daß hieße auf Nachdruck und sonstige Verletzung eine Art Prämie setzen, denn gerade in den heutigen Zeiten einer beispiellosen Wirtschaftskrise entschließen sich viele Gewerbetreibende bei weitem schwerer zu einem gerichtlichen Vorgehen wie in Zeiten des aufblühenden Wirtschaftslebens, auch wenn es sich, wie bei einem zweifelhaften Nachdruck, um einen durchaus risikofreien Prozeß handelt. Bei der Feststellung der für die Entschuldigung des Zuwartens sprechenden Gründe muß auch der wirtschaftlichen Lage des Verletzten ausgiebige Rechnung getragen werden. In Zeiten, in welchen ein flotter Geschäftsgang und ein rascher Geldeingang vorhanden ist, kann in dieser Hinsicht ein schärferer Maßstab angelegt werden wie jetzt. Mit allem Nachdruck ist aber zu betonen, daß es auf die Frage, ob das lange Zuwarten entschuldigbar ist oder nicht, überhaupt nicht ankommt, wenn auf Seiten des Verlegers mit Absicht und mit Bewußtsein die Rechtsverletzung begangen wird. Die Ansicht, welche auch insoweit die Verwirkung anerkennt, ist unrichtig und kann sich auch nicht auf die Autorität des Reichsgerichts berufen.

Auch für die Erfüllung der dem Verleger nach dem Gesetz und dem Verlagsvertrag obliegenden Pflichten kommt die Verwirkung in Betracht, z. B. wenn der Verleger das ihm übergebene Werk nicht innerhalb der bestimmten Zeit vervielfältigt und verbreitet, der Urheber aber sich gar nicht darum kümmert, sondern sich vollständig passiv verhält, z. B. mehrere Jahre hindurch den Verleger nicht an die Vervielfältigung usw. erinnert. Solche Fälle sind gewiß außerordentlich selten, aber sie sind möglich und auch bei dem Verfasser können Gründe für sein passives Verhalten vorliegen, welche dasselbe verständlich machen. In einem solchen Falle könnte der Verleger sich wohl mit Er-

folg auf die Verwirkung der Ansprüche berufen, Verzichte dürfen freilich nicht vermutet werden, aber in einem so gelagerten Falle würde die Annahme eines beiderseitigen stillschweigenden Verzichts keinen Bedenken unterliegen, namentlich dann nicht, wenn während der betreffenden Zeit die Verhältnisse, mit denen sich das betreffende Werk beschäftigt, sich so grundlegend verändert haben, daß dasselbe vollständig gegenstandslos geworden ist. Entsprechendes gilt auch für den Vertrag über die Ausführung eines dramatischen, dramatisch-musikalischen oder musikalischen Werkes. Der zu der Aufführung Verpflichtete kann in gewissen, allerdings nur als Ausnahmefälle zu bezeichnenden Fällen den Einwand der Verwirkung geltend machen, praktisch hat dies aber ebensowenig Bedeutung wie der Verwirkungseinwand bei Nichterfüllung der Vervielfältigungs- und Verbreitungspflicht des Verlegers.

Was folgt aus Vorstehendem? Daß in allen Fällen der Verletzung des Urheber- oder Verlagsrechts sowie des Rechts an den Außerlichkeiten, in denen nicht mit absoluter Bestimmtheit nachzuweisen ist, daß der Verleger in vollem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit die Verletzung begangen hat, ein längeres Zuwarten auf Seiten des Verlegers mit der erheblichen Gefahr des Verlustes seiner an sich wohl begründeten Rechte verbunden ist. Rasches Einschreiten ist daher unbedingt zu empfehlen! Dem Verfasser sind gerade in der letzten Zeit mehrfach Fälle bekannt geworden, in welchen die Verwirkung angenommen wurde, obwohl man über die Schaffung des sogen. wertvollen Besitzstandes zum mindesten geteilter Auffassung sein konnte. Nach dem griechischen Sprichwort heißt die Zeit auch den Zorn, aber die Zeit heißt doch nicht bewußte Rechtsverletzung, die fortgesetzt wird und auch durch den Zeitablauf wird aus dem Unrecht kein Recht.

Eine verkannte Bibliographie.

Blättert man etwa in Schneiders Handbuch der Bibliographie, so könnte bei einem, der mit dem wissenschaftlichen Leben nur in losem Kontakt steht, leicht der Eindruck der Überfülle entstehen. Zergliedert man aber diese Fülle nach den Bedürfnissen der Benutzer, dann erkennt man nicht nur die Zahl der laufenden Bibliographien als berechtigt an, vielmehr man äußert bald selbst Wünsche und sieht Lücken. Auf der einen Seite findet man die großen Gesamtbibliographien mit dem Streben nach möglicher Vollständigkeit, wie sie etwa die »Deutsche Nationalbibliographie« oder die »Bibliographie der Zeitschriftenliteratur« verkörpern, auf der anderen Seite die Anzahl von Sonderbibliographien, die sich nur an Spezialisten wenden.

So bedeutsam nun das Streben nach Vollständigkeit ist, so muß z. B. der Wissenschaftler doch manchen Ballast mit in Kauf nehmen. Man denke an die vielen Schulbücher, Gelegenheitschriften, Volksliteratur usw. usw. Dazu kommt, daß diese Bibliographien die Zeitschriftenaufsätze, in denen sehr wichtige Ergebnisse niedergelegt sind, nicht berücksichtigen können. Und so kommt es zu dem Wunsch nach einer Auswahlbibliographie der wichtigsten wissenschaftlichen Bücher und Zeitschriftenaufsätze.

Es wird leider immer noch zu wenig beachtet, daß die Deutsche Bücherei zusammen mit dem Börsenverein schon längst diese wichtige Ergänzung ihrer Gesamtbibliographie geschaffen hat. Soeben legt sie den siebenten Band vor*). Diese Bibliographie umfaßt den Inhalt des literarischen Zentralblattes unter Fortlassung aller Inhaltsangaben. Da die einzelnen Gebiete von Fachreferenten auf Grund der Eingänge der Deutschen Bücherei bearbeitet werden, ist jede Gewähr für bibliographische Genauigkeit und Vollständigkeit des zugrunde liegenden Materials gegeben.

*) Jahresberichte des literarischen Zentralblattes über die wichtigsten wissenschaftlichen Neuerscheinungen des deutschen Sprachgebietes. 7. Jahrgang 1930 mit Anhang: Personen- und Sachregister des Nachrichtenteils. Zugleich Register zu Jahrgang 81 der Zeitschrift. Herausgegeben von der Deutschen Bücherei. Schriftleitung: Bibliothekar Dr. Hans Praesent. Leipzig: Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. 1931. 938 Sp. 4^o Für Abonnenten des L. Z. Ewb. M. 50.—; für Nichtabonnenten des L. Z. Ewb. M. 55.—.

Die Einteilung erfolgt systematisch in 31 Hauptgruppen, die sich wiederum vielfältig gliedern, innerhalb der Gruppen nach dem Alphabet des Verfassers. Buchtitel sind durch einen vorgelegten Stern sofort zu erkennen. Ich habe einige mir gut bekannte Literaturgruppen durchgeprüft, habe auch einige andere Literaturkennmer dasselbe machen lassen und muß sagen, daß diese Proben äußerst günstig ausfielen. Einige Beispiele mögen die Reichhaltigkeit bestätigen. Man findet für das Jahr 1930 z. B. unter folgenden Stichworten

Buchtitel	Zeitschriftentitel	
Ägyptische Religion	3	20
Kommentare zum alten Testament	6	6
Sowjetrußland und die Religion	7	36
Parlamentarismus	4	11
Siedlung und Bodenreform	15	14
Wirtschaftsphilosophie	5	10
Geschichte der Provinz Hannover	8	7
Geographie Italiens	8	18
Theodor Fontane	10	2

Schon diese wenigen Beispiele zeigen, welche wichtige Fundgrube hier geschaffen wurde. Für alle, die bibliographisch arbeiten: Buchhändler, Bibliothekare und Wissenschaftler, ist ein arbeit- und zeitsparendes Hilfsmittel entstanden.

Alle Buchhändler werden hiernach rascheste Auskunft geben können, ohne durch unwichtige Veröffentlichungen verwirrt zu werden. Für große Bibliotheken, die über das umfassende bibliographische Mittel verfügen, bedeuten diese Jahresberichte eine Entlastung der Auskunftstellen und der Lesefäle. Für kleinere Bibliotheken, die mangels eines entsprechenden Etats auf die großen Bibliographien verzichten müssen, sind die Jahresberichte ein erschwinglicher Ersatz, der die meisten Wünsche erfüllt (Schulbibliotheken, Vereinsbibliotheken, Institute usw.). Aber auch der einzelne Gelehrte kann sich hier für einen verhältnismäßig geringen Betrag ein bibliographisches Arbeitsmaterial anschaffen, das ihn von den großen Bibliotheken und sonstigen Auskunftstellen weitgehend unabhängig macht und die mühselige Anlegung privater Titellisten in vielen Fällen erspart.

Möge der Buchhandel alle seine in Frage kommenden Kunden nachdrücklichst darauf hinweisen, er wird ihnen wie sich nützen. Die Verbreitung dieser Auswahlbibliographie bedeutet aber auch ein gutes Stück Werbearbeit für den Absatz wissenschaftlicher Literatur.

S. Riemann.